

Hauptsatzung der Kreisstadt Höxter vom 17.07.2026

Inhaltsübersicht

Präambel.....	1
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet	2
§ 2 Wappen, Banner, Flagge, Dienstsiegel.....	2
§ 3 Einteilung des Kreisstadtgebietes, Ortsausschüsse.....	2
§ 4 Bezirksverwaltungsstellen	3
§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann.....	4
§ 6a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates	5
§ 6b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen.....	5
§ 7 Unterrichtung der Einwohnerinnen oder Einwohner.....	6
§ 8 Anregungen und Beschwerden	6
§ 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	7
§ 10 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen	7
§ 11 Ausschüsse.....	8
§ 12 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz	8
§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften	9
§ 14 Bürgermeister/Bürgermeisterin	9
§ 14a Rechte der Ratsmitglieder.....	10
§ 15 Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.....	10
§ 16 Öffentliche Bekanntmachung	10
§ 17 Inkrafttreten	10
Anlage 1	11
Anlage 2	12

Präambel

Die Mitglieder des Rates und der Verwaltung der Kreisstadt Höxter sind sich ihrer besonderen Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit bewusst. Sie betrachten die Hauptsatzung über die in ihr enthaltenen allen Beteiligten verpflichtenden Regelungen hinaus als Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die Organe der Kreisstadt Höxter treten in einen offenen und fairen Dialog miteinander. In diesem Sinne werden auch politisch kontroverse Diskussionen geführt. Durch regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen soll das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt und die Kommunikation untereinander verbessert werden.

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Kreisstadt Höxter am 16.07.2026 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Kreisstadt Höxter besteht seit dem 01.01.1970. Sie wurde aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Höxter vom 02.12.1969 (GV NW S. 810) aus den früheren Gemeinden Albaxen, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Bruchhausen, Fürstenau, Godelheim, Kreisstadt Höxter, Lüchtringen, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen und Stahle nach Abschluss freiwilliger Gebietsänderungsverträge gebildet. Sie führt aufgrund der Ermächtigung des § 13 Abs. 2 Satz 3 GO NRW die Bezeichnung „Kreisstadt“. Im allgemeinen Schriftverkehr ist die Bezeichnung „Stadt“ ausreichend.

§ 2

Wappen, Banner, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Kreisstadt Höxter ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 1. Juli 1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden, das in rot einen silbernen (weißen) Torbau mit großem offenem Tor unter durchbrochenem gotischem Giebel zwischen zwei spitzbedachten Türmen, die am Rande über einer von schmalen Toren durchbrochenen Mauer von zwei Zinntürmen beseitet sind, zeigt.
- (2) Der Kreisstadt Höxter ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 1. Juli 1970 das Recht zur Führung eines Banners und einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

Das Banner ist Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen oberhalb der Mitte.

Beschreibung der Flagge:

Die Flagge ist von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem zur Stange verschobenen Stadtwappen.

- (3) Die Kreisstadt Höxter führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung in Anlage 1 beige druckten Siegeln (großes und kleines Dienstsiegel).

§ 3

Einteilung des Kreisstadtgebietes, Ortsausschüsse

- (1) Das Kreisstadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Stadtkern Höxter, Albaxen, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Bruchhausen, Fürstenau, Godelheim, Lüchtringen, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen, Stahle
- (2) Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Ortschaften führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

- (4) Für den Stadtkern Höxter und die Ortschaften werden Ortsausschüsse gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

Ortsausschuss Höxter -	Anzahl der Mitglieder	davon Ratsmit- glieder (mind.)
Stadtkern	13	3
Albaxen	11	2
Bödexen	7	2
Bosseborn	7	2
Brenkhausen	9	2
Bruchhausen	7	2
Fürstenau	9	2
Godelheim	7	2
Lüchtringen	13	2
Lütmarsen	7	2
Ottbergen	9	2
Ovenhausen	9	2
Stahle	13	2

Parteien und Wählergruppen, die im Rat, nicht aber im Ortsausschuss durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, sind gem. § 39 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 58 Abs. 1 S. 7 - 10 GO NRW berechtigt, für diesen Ortsausschuss ein Ratsmitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/in, der/die dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger/ die benannte sachkundige Bürgerin wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Des Weiteren haben die nicht dem Ortsausschuss angehörenden Ratsmitglieder das Recht, an den Sitzungen des Ortsausschusses, in dessen Zuständigkeitsbereich sie wohnen oder kandidiert haben, mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 39 Abs. 5 i.V.m. § 36 Abs. 6 GO NRW).

- (5) Alle Mitglieder der Ortsausschüsse - soweit sie nicht Ratsmitglieder sind - sollen im Zuständigkeitsbereich ihres Ortsausschusses wohnen oder für den Wahlbezirk/Stimmbezirk dieser Ortschaft kandidiert haben.
- (6) Den Ortsausschüssen werden im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss Aufgaben übertragen, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches erledigen lassen. Bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Ortsausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.
- (7) Auf das Verfahren in den Ortsausschüssen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Höxter Anwendung.

§ 4 Bezirksverwaltungsstellen

- (1) Für die Ortschaften, mit Ausnahme Stadtkern Höxter, werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet.

- (2) Die Wahrnehmung der Geschäfte der Bezirksverwaltungsstelle wird einem oder einer im Bereich der Ortschaft wohnenden Einwohner oder Einwohnerin nach Anhörung des Ortsausschusses vom Rat als Ehrenamt für die Dauer der Wahlperiode des Rates übertragen. Er/Sie führt die Bezeichnung "Leiter/Leiterin der Bezirksverwaltungsstelle". Er/Sie kann nicht Ratsmitglied oder sachkundiger Bürger/ sachkundige Bürgerin oder sachkundiger Einwohner/ sachkundige Einwohnerin oder zum Zeitpunkt seiner/ihrer Bestellung aktiver Beschäftigte/r bei der Stadt Höxter sein.
- (3) Die Leiter/ Leiterinnen der Bezirksverwaltungsstellen nehmen an den Sitzungen der Ortsausschüsse ihres Zuständigkeitsbereiches teil.
- (4) Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellenleitungen und deren Wahrnehmung regelt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ ihrer Befugnisse gem. § 62 Abs. 1 GO NRW durch Dienstanweisung.

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Es handelt sich hierbei um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann. Die Ausübung erfolgt beispielsweise mittels
 - Unterstützung und Mitwirkung in der Dienststelle, insbesondere bei sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
 - Bildung, Unterstützung oder Teilnahme von/an Netzwerken, Arbeitskreisen und Beiräten
 - Durchführung von Veranstaltungen
 - Einzelberatungen
 - Beobachtung von Bedarfen, Trends und Entwicklungen und anschließender Initiierung von entsprechenden Projekten, Aktionen, Beratungen und Informationsmedien.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

- (4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Letztentscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 6b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 7

Unterrichtung der Einwohnerinnen oder Einwohner

- (1) Der Rat hat gemäß § 23 GO NRW die Einwohnerinnen oder Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kreisstadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Kreisstadt Höxter handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Höxter fallen.
Anregungen und Beschwerden, die dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin spätestens am 15. Tag vor dem Tag der Ratssitzung vorgelegt werden, sollen in dieser Sitzung beraten werden, sofern sie ordnungsgemäß eingereicht worden sind und nicht nach Abs. 2 oder 3 vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin weiterzuleiten oder zurückzugeben sind
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fallen, sind vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/ Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihrer Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
 - a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen,

- d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind oder
 - e) sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Absatz 1 überträgt der Rat grundsätzlich dem Ausschuss, in dessen Entscheidungsbefugnis sie fallen.
 - (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
 - (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
 - (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Form oder erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
 - (8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/ Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-innen berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller/ Antragstellerin pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
 - (9) Der Antragsteller/ Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 9

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Kreisstadt Höxter führt die Bezeichnung "Rat".
- (2) Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt Höxter führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 10

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 (1) GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden (Fachausschüsse). Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat regelt die jeweiligen Aufgabenbereiche der Ausschüsse durch Beschluss. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 12 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird auf 20 Sitzungen pro Jahr beschränkt.
- (2) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung - im Folgenden mit EntschVO NRW bezeichnet.
- (3) Sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S.1348) in der jeweils geltenden Fassung. Der Höchstbetrag je Stunde entspricht der Höhe, des in der EntschVO NRW in der jeweils gültigen Fassung, genannten Betrages.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger

Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

- (5) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/ eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.
- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Kreisstadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Kreisstadt Höxter bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife oder Gebührenordnungen abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Kreisstadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin und die Dezernatsleitungen.

§ 14

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Höxter festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Von der Ermächtigung in § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW wird Gebrauch gemacht. Diese Entscheidungen trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin. Entscheidungen in Bezug auf das ehrenbeamtliche Grundverhältnis des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr sowie seiner/ihrer Stellvertretung(en) trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin.

- (4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Kreisstadt Höxter.

§ 14a

Rechte der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder sind im Rahmen ihres Mandats berechtigt, Angelegenheiten der Stadt sachlich zu erörtern und ihre Auffassungen in der Öffentlichkeit darzustellen, soweit gesetzliche Vorschriften, insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, nicht entgegenstehen.
- (2) Stellungnahmen, Veröffentlichungen und sonstige Äußerungen einzelner Ratsmitglieder oder Fraktionen dürfen nicht den Eindruck erwecken, für die Stadt Höxter insgesamt oder den Rat verbindlich zu sprechen.
- (3) Die Rechte der Ratsmitglieder auf freie Mandatsausübung, politische Meinungsäußerung und Information bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin

- (1) Der Rat beschließt vor der Wahl der Stellvertretung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin über die Anzahl, die gem. § 67 Abs. 1 GO NRW zu wählen ist.
- (2) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin. Sie vertreten den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt Höxter, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite „www.hoexter.de“, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung auf der Homepage der Kreisstadt Höxter mit Angabe der Internetadresse in den Lokalausgaben der Tageszeitungen „Westfalenblatt“ und „Neue Westfälische“ hingewiesen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang.
 - a) im Stadtkern Höxter im Stadthaus am Petritor, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter, und
 - b) in den Ortschaften der Kreisstadt Höxter in den Bekanntmachungskästen der Bezirksverwaltungsstellenleitungen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 17.06.2021 i.d.F. der II. Nachtragssatzung vom 06.11.2025 außer Kraft.

Anlage 1

Zu § 2 Absatz 3 der Hauptsatzung der Kreisstadt Höxter

Dienstsiegel groß



Dienstsiegel klein



Anlage 2

Zu § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Höxter

